

nicht gerechnet. Die führenden Wirtschaftsfunktionäre mußten erkennen, daß die sowjetzonale Wirtschaft nicht in der Lage war, neben den durch die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft verursachten schweren Schäden zugleich ähnliche Folgen einer Zwangssozialisierung des Handwerks zu tragen. Mit ihren Bedenken hatten die Wirtschaftsfunktionäre schließlich Erfolg. In der zweiten Aprilhälfte des Jahres 1960 ordnete das Zentralkomitee der SED an, daß weitere Zwangsmaßnahmen gegen das Handwerk zu unterbleiben haben. Die Komitees zur Gründung von PGH und ähnliche Einrichtungen wurden Ende April 1960 wieder aufgelöst. Die Anwendung absoluten Zwanges hörte auf. Das Ziel der völligen Sozialisierung der privaten Wirtschaft blieb zwar bestehen, doch hatte das private Handwerk noch einmal Zeit gewonnen.

Im Herbst 1960 versuchten übereifrige Behördenfunktionäre im Bezirk Rostock erneut, die Handwerker unter Druck zu setzen, um die Gründung von PGH zu erzwingen. Auf Anordnung des Rates des Bezirkes Rostock richtete die Handwerkskammer des Bezirks an ihre Kreisgeschäftsstellen einen Aufruf zur Gründung von PGH.

DOKUMENT 293

Handwerkskammer des Rostock, den 19. 9. 1960
 Bezirkes Rostock Abt.: Kontrolle-Revision-
 Noe-Bs
 An alle
 Kreisgeschäftsstellen der HdB-Rostock
 im Bezirk Rostock.

Betr.: Bildung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Wie Ihnen bekannt, wurde in der Periode der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft die Bildung von Produktionsgenossenschaften im Bezirk im Einvernehmen des Büros der Bezirksleitung und des Rates des Bezirkes nicht gefördert.

Nachdem nunmehr die erste Etappe der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft abgeschlossen ist, hat sich der Rat des Bezirkes mit diesem Problem beschäftigt und beschlossen, daß ab sofort weitere Produktionsgenossenschaften gebildet werden können.

Bei der Bildung einer Produktionsgenossenschaft ist der Grundsatz der absoluten Freiwilligkeit der Handwerker und die Beachtung des volkswirtschaftlichen Nutzens beim Zusammenschluß von Handwerkern zu Produktionsgenossenschaften unbedingt einzuhalten.

Handwerkskammer des Bezirkes Rostock
 Land Mecklenburg
 gez. Käsehagen
 Vorsitzender

Bei der vorstehenden Maßnahme handelt es sich jedoch nur um eine Sonderaktion eines einzelnen Bezirkes. Starke Proteste der selbständigen Handwerksmeister führten zur Aufhebung der Aktion. Die SED hielt die Zeit für ein forciertes Vorgehen gegen das private Handwerk entsprechend der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft mit Rücksicht auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes noch nicht für gekommen.

Die Auswirkungen der Zwangsmaßnahmen im Bild der sowjetzonalen Statistik

Die Freiheit der Entschließung ist für die Handwerksmeister in der Sowjetzone und in Ostberlin nicht mehr vorhanden. Wenn selbst ein absoluter Zwang zur Gründung von PGH seit Ende April 1960 nicht mehr ausgeübt wird, so überlassen die Machthaber in der Zone die Dinge nicht — wie sie selbst erklären — dem „Selbstlauf“. Ein gewisser Druck wird auf die Handwerker zur Gründung von PGH ständig ausgeübt, sei es durch Kreditbeschränkung, schlechtere Materialversorgung und sonstige Nachteile. Die Statistik der SBZ gibt ein klares Bild dieses seit 1958 bestehenden Zwanges.

DOKUMENT 294

Produktionsgenossenschaften, Mitglieder und Leistungen

Jahr	Zahl der PGH Mitglieder	Leistung in 1000 DM
1953	47	1130
1954	50	1449
1955	85	2 290
1956	239	6 209
1957	295	8125
1958	2 107	61 567
1959	3 053	105 789
1960	3 878	143 958

Quelle: „Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik“ 1960/61, XIX Handwerk, S. 406.

Trotz dieser nicht unerheblichen Verluste ist das Handwerk in der SBZ und Ostberlin noch die letzte starke Säule der privaten Wirtschaft.

V. Die Liquidierung der Gewerbebetriebe nach Flucht der Betriebsinhaber

Flüchtet der Inhaber eines privaten Einzelhandelsgeschäfts, Großhandelsgeschäfts oder Handwerksbetriebes nach dem Westen, so wird sein Betrieb nach der Anweisung Nr. 30 vom 27. 9. 1958 behandelt. Der Betrieb wird im Regelfall stillgelegt. Die vorhandenen Werte — Warenbestände, Inventar, Forderungen usw. — werden vom Staatlichen Treuhänder veräußert. Der Erlös wird an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und damit an die Staatskasse abgeführt.

Größere Privatbetriebe mit volkswirtschaftlicher Bedeutung, vor allem Industriebetriebe und industriell arbeitende Handwerksbetriebe, werden nach Flucht der Betriebsinhaber nicht stillgelegt. Man kann auf die Produktion solcher Betriebe nicht verzichten. Im Regelfälle wird ein volkseigener Betrieb Staatlicher Treuhänder des Privatunternehmens. Außerlich bleibt die bisherige Rechtsform des privaten Betriebes bestehen. Doch wird der Treuhandbetrieb wie ein volkseigener Betrieb verwaltet. Der Gewinn des Unternehmens wird an den Staatshaushalt abgeführt. Für die rechtliche Behandlung dieser Treuhandbetriebe gilt die gemeinschaftliche Verfügung der Plankommission und des Ministeriums der Finanzen vom 31. 7. 1959.